

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SAMTEK Express GmbH (folgend: SAMTEK) finden auf alle Aufträge Anwendung, die der SAMTEK erteilt werden, gleichgültig ob es sich um Speditions-, Fracht- oder Lagergeschäfte handelt. Alle Aufträge, auch von Nichtkaufleuten, werden ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Vereinbarungen erbracht. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge, selbst wenn nicht nochmals auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SAMTEK hingewiesen wird. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SAMTEK. Die Fahrer sind zur Entgegennahme oder Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen nicht bevollmächtigt. Die SAMTEK behält sich vor zu Ausführung von Transportaufträgen Subunternehmer bzw. Partner, welche den Transport von der Übergabe bis zur Zustellung ausführen, auszuwählen und zu beauftragen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen, auf die sich SAMTEK und die von SAMTEK beauftragten Unternehmen berufen können. Daher weist SAMTEK ausdrücklich auf den Abschluss einer ausreichenden Transportversicherung hin.

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die in unseren Geschäftsräumen ausliegenden produktbegleitenden Informationsbroschüren sowie der Haustarif zur Transportversicherung. Diese Unterlagen werden Ihnen auf Wunsch gerne durch Ihre SAMTEK Niederlassung zugesandt.

1. ALLGEMEINES

1.1 SAMTEK übernimmt Beförderungsaufträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, die ergänzt werden durch die Regelungen der jeweils gültigen SAMTEK Tarife und Serviceleistungen. Soweit sich aus diesen Beförderungsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten weiterhin für Kaufleute in Deutschland die Regelungen der ADSp (ausgenommen Ziff. 29 ADSp).

1.2 Je nach Absendeland bedeutet „SAMTEK“ die jeweils zutreffende der folgenden Gesellschaften, und der Versender schließt den Vertrag mit dieser. Diese Gesellschaft ist auch das Hauptfrachtunternehmen im Sinne der in Absatz 1.3 genannten Abkommen und Übereinkommen.
Deutschland - SAMTEK Express GmbH, Sonnenstr. 7a, 85764 Oberschleißheim

1.3 Liegt bei einem Transport auf dem Luftweg das Endziel oder ein Zwischenstopp in einem anderen als dem Absendeland, können die internationalen Luftverkehrsabkommen zur Anwendung kommen. (Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet internationale Luftverkehrsabkommen das Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) oder das Abkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln im internationalen Luftfrachtverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929 oder diese durch ein Protokoll oder ein ergänzendes Abkommen abgeänderte oder ergänzte Abkommen. Weiterhin kann eine internationale Beförderung den Vorschriften des am 19. Mai 1956 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr („CMR“) unterliegen. Die internationalen Luftverkehrsabkommen und die CMR regeln und begrenzen die Haftung des Frachtunternehmens bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung des Frachtguts.

1.4 Sendungen können über jegliche Zwischenstopps transportiert werden, die SAMTEK für angemessen hält. SAMTEK ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, für die diese Bedingungen gleichermaßen gelten.

1.5 In diesen Bedingungen bedeutet „Versandticket“ ein einzelner SAMTEK Frachtbrief/Versanddokument oder das auf einem Absendebeleg unter demselben Datum, derselben Empfängeradresse und Serviceart dokumentierte Frachtgut. Alle Pakete unter einem Versandticket werden als eine einzige Sendung angesehen.

1.6 Geltungsbereich für unsere Tarife und Konditionen ist die Bundesrepublik Deutschland bis Festlandende. Für die Zustellung von Sendungen auf die Nord- und Ostseeinseln berechnen wir einen Aufschlag von netto EUR 50,00 pro Sendung, wobei keine Laufzeitusage gegeben wird. Diese Laufzeitangaben sind grundsätzlich unverbindlich; die Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist damit nicht verbunden. Eine solche ist vielmehr nur dann gegeben, wenn dies ausdrücklich, einzelvertraglich und schriftlich vereinbart wurde. SAMTEK ist vor Annahme der Sendungen nicht verpflichtet, deren Inhalt zu überprüfen. Die Annahme stellt keinen Verzicht auf die Rechte aus § 410 Handelsgesetzbuch (HGB) dar. Übergibt der Absender SAMTEK Waren, die unter den ausgeschlossenen Gütern geführt werden, ohne eine entsprechend ausgestellte Genehmigung durch SAMTEK, übernimmt dieser die Verantwortung und Haftung nach § 414 Handelsgesetzbuch (HGB). Dies gilt auch für nach diesen Bedingungen ausgeschlossene Güter. Wird eine gefährliche oder ausgeschlossene Sendung zum Absender zurücktransportiert, hat der Auftraggeber auch die Kosten des Rücktransportes zu tragen. Sendungen, deren Annahme vom Empfänger verweigert wurde, oder die aus anderen Gründen nicht zugestellt werden konnten, werden in derselben Leistungsart, wie vom Auftraggeber für den Versand gewünscht wurde, an den Auftraggeber auf dessen Kosten gemäß der aktuellen Preisliste von SAMTEK zurückgesandt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

2. SERVICEUMFANG

Sofern keine besonderen Dienstleistungen vereinbart werden, beschränkt sich der von SAMTEK angebotene Service auf Abholung, Transport, Zollabfertigung (sofern zutreffend) und Zustellung der Sendung.

Die Beauftragung zur Beförderung durch den Kunden kann mündlich, telefonisch oder schriftlich - egal auf welchem Wege - insbesondere über das SAMTEK Auftragsportal an SAMTEK erteilt werden. Sobald SAMTEK oder ein von ihm beauftragter Dritter und/oder Subunternehmer die Ware beim Kunden abholt, transportiert und zustellt, hat der Kunde mit Übergabe der Sendung an SAMTEK oder ein von ihm beauftragten Dritten und/oder Subunternehmer automatisch den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SAMTEK jeweils in der neusten Fassung zugestimmt. Somit verpflichtet der Kunde sich zu Zahlung des angefallenen Speditorsentgeltes. Wurde kein expliziter Transportpreis vor Übergabe der Sendung vereinbart, behält sich SAMTEK das Recht vor die Speditionskosten nach eigenem Ermessen dem Kunden zu fakturieren. SAMTEK ist jederzeit und unmittelbar berechtigt, den Service teilweise oder komplett gegenüber seinem Kunden einzustellen, wenn dieser sich mit der Zahlung noch offener Rechnungen in Verzug befindet. Die dem Kunden zur Verfügung gestellten verhandelten Sonderkonditionen wurden von SAMTEK aufgrund der vom Kunden angegebenen Versandvolumen errechnet und kalkuliert. Die verhandelten Sonderkonditionen erlangen erst Ihre Gültigkeit, wenn diese unterschrieben SAMTEK vorliegen und von einem SAMTEK Verkaufsrepresentanten unterzeichnet wurden. Das Unterzeichnungsdatum von SAMTEK ist für das Inkrafttreten der verhandelten Sonderkonditionen ausschlaggebend. SAMTEK behält sich das Recht vor, jederzeit die Sondertarife neu zu verhandeln oder mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der tatsächliche Versandumfang, wie von dem Kunden beschrieben abweicht. Darüber hinaus ist SAMTEK berechtigt, dem Kunden eine Nachforderung in Rechnung zu stellen, wenn das von ihm angegebene und kommunizierte voraussichtliche Versandvolumen nachhaltig und wesentlich vom tatsächlichen Versandvolumen abweicht. SAMTEK ist berechtigt, die Sendungen des Kunden gemäß allgemeiner SAMTEK Tariftabelle, welche unter www.sam-tek.com frei zugänglich ist, oder von SAMTEK auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, abzurechnen, wenn keine unterzeichnete Vereinbarung über verhandelte Sonderkonditionen vorliegt. Alle Tariftabellen und verhandelten Sonderkonditionen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SAMTEK in ihrer jeweils neusten Fassung. Durch die Zustimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt der Kunde ebenfalls die aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen der SAMTEK Express GmbH.

Um die vom Versender gewünschte kurze Beförderungsdauer und das niedrige Beförderungsentgelt zu ermöglichen, werden die Sendungen im Rahmen einer Sammelbeförderung transportiert. Der Versender nimmt mit der Wahl der Beförderungsart in Kauf, dass aufgrund der Massenbeförderung (vergl. für Deutschland § 449 Abs.1 S.1 und Abs.2 S.1 HGB) nicht die gleiche Obhut wie bei einer Einzelbeförderung gewährleistet werden kann. Eine Kontrolle des Transportweges durch Ein- und Ausgangskontrollen an den einzelnen Umschlagstellen innerhalb des SAMTEK Systems ist nicht Gegenstand der vereinbarten Leistung. Der Versender sollte unter Berücksichtigung von Art und Wert des Gutes von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch korrekte Angabe des Warenwertes und Zahlung des in der Tariftabelle geregelten Zuschlags eine Beförderung seiner Sendung in der Leistungsart „Wareninhalt“ zu wählen. Hier können Wertpakete angegeben werden, welche unter zusätzlichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen transportiert werden können. Es kann vorkommen dass zeitgenaue Serviceleistungen nicht an allen Orten verfügbar sind. Angezeigte und geplante Werktage sowie planmäßige Zustellungen können aufgrund einer Umverteilung des Liefervolumens geändert und überarbeitet werden, sodass es zu Lieferverzögerungen kommen kann.

Der Versand in einige Außengebiete kann zusätzliche Zustelltage beanspruchen. Auch der Versand von bestimmten Gütern und Sendungen mit hohem Warenwert können längere Laufzeiten aufgrund von Zollabfertigungen erfordern.
Bitte beachten Sie: Bei den angezeigten Zustellterminen des Laufzeitenberechnungstools handelt es sich lediglich um Schätzungen auf Basis der vom Kunden angegebenen Informationen.

3. BEFÖRDERUNGSBESCHRÄNKUNGEN

3.1 SAMTEK befördert keine Waren, die nach Maßgabe der folgenden Absätze 3.1.1 bis 3.1.4 vom Transport ausgeschlossen sind.

3.1.1 Pakete dürfen nicht über 70 kg wiegen oder eine Länge von über 270 cm oder eine Länge und Gurtumfang von zusammen mehr als 419 cm haben.

3.1.2 Der Wert eines Pakets darf den Gegenwert von 30.000 Euro in der jeweiligen Landeswährung nicht überschreiten. Versandaufträge über diesen Wert werden erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Ihre SAMTEK Niederlassung wirksam.

3.1.3 Pakete dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung seitens SAMTEK die unter Punkt 4. aufgeführten von der Beförderung ausgeschlossenen Artikel enthalten, insbesondere Güter von außergewöhnlich hohem Wert, Kunstwerke, Antiquitäten, Edelsteine, Briefmarken, Unikate, Gold oder Silber, Geld, Prepaid Karten oder begebare Wertpapiere (insbesondere Schecks, Wechsel, Wertpapiere, Sparbücher, Aktienzertifikate oder sonstige Sicherheiten) sowie gefährliche Güter.

3.1.4 Pakete dürfen keine Waren enthalten, die Menschen oder Tiere oder ein Beförderungsmittel gefährden könnten, oder die auf sonstige Weise andere von SAMTEK beförderte Waren verschmutzen oder beschädigen könnten, oder deren Beförderung, Aus- oder Einfuhr nach geltendem Recht verboten ist. Der Versender ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Frachtbrief/Versandticket gemachten Angaben verantwortlich und sorgt dafür, dass auf allen Paketen ausreichende Kontaktangaben über den Versender und Empfänger des Pakets verzeichnet sind und dass sie so verpackt, markiert und etikettiert sind, ihr Inhalt so beschrieben und klassifiziert ist und die jeweils erforderlichen Begleitunterlagen beigelegt sind, dass sie zur Beförderung geeignet sind und den Anforderungen der Tariftabelle und geltendem Recht entsprechen.

Der Versender erklärt, die zum Transport übergebenen Sendungen selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte verpackt, verschlossen und bis zur Übergabe an SAMTEK oder einer von SAMTEK beauftragten Subunternehmer bzw. Partner zur Ausführung des Transportes vor dem Zugriff Unbefugter gesichert zu haben. 3.2 Verweigerung und Einstellung der Beförderung

3.2.1 Sofern ein Paket einer der obigen Beschränkungen oder Bedingungen nicht entspricht, oder ein auf einem Nachnahme-Frachtbrief/Versandticket genannter Nachnahmebetrag die in Absatz 14 genannte Beschränkung überschreitet, kann SAMTEK die Beförderung des betreffenden Pakets (oder einer Sendung, zu der es gehört) verweigern und, falls die Beförderung bereits im Gang ist, die Beförderung einstellen.

3.2.2 SAMTEK kann die Beförderung auch einstellen, falls durch SAMTEK oder einer von SAMTEK beauftragten Subunternehmer bzw. Partner zur Ausführung des Transportes die Zustellung auch beim dritten Versuch nicht durchgeführt werden kann, falls der Empfänger die Annahme verweigert, falls SAMTEK oder einer von SAMTEK beauftragten Subunternehmer bzw. Partner zur Ausführung des Transportes wegen einer fehlerhaften Adressangabe (trotz angemessener Bemühungen, die richtige Adresse herauszufinden) die Zustellung nicht durchführen kann oder falls die richtige Adresse sich in einem anderen Land befindet oder falls bei Zustellung die fällige Summe nicht vom Empfänger kassiert werden kann.

3.2.3 Bei Einstellung der Beförderung ist SAMTEK nach eigenem Ermessen zur Rücksendung an den Versender berechtigt.

3.3 Der Versender ist für die Zahlung sämtlicher Kosten, die durch eine solche Beförderungseinstellung entstehen, verantwortlich, insbesondere für die Weiterleitungs-, Entsorgungs-, Rücksendungs-, Lager- oder Verwaltungskosten sowie gegebenenfalls sämtliche Zölle und Steuern. In keinem dieser Fälle werden Transportkosten jeglicher Art von SAMTEK erstattet.

3.4 Ausgeschlossene Güter dürfen vom Versender nur übergeben werden, wenn zuvor eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Werden ausgeschlossene Güter ohne vorherige besondere schriftliche Vereinbarung übergeben, haftet der Versender für die daraus entstehenden Schäden an solchen Gütern, an fremden Sachen, Transportmitteln und/oder Personen und hat SAMTEK schadlos zu halten. SAMTEK obliegt es nicht, Güter hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses zu überprüfen.

SAMTEK haftet nicht für Verlust und Beschädigung von Gütern, die entgegen dem Beförderungsausschluss zur Beförderung übergeben wurden (s. auch Ziffer 15.2).

3.5 Ist der Versender oder ein sonstiger Berechtigter auch nach Öffnung nicht zu ermitteln, und eine Ablieferung auf andere Weise nicht zumutbar, ist SAMTEK nach Ablauf von 6 Wochen zur Veräußerung der Sendung berechtigt.
Der Veräußerungserlös steht SAMTEK zu, wenn nicht bewiesen wird, dass er die von SAMTEK getätigten Aufwendungen übersteigt. Unverwertbares Gut kann SAMTEK vernichten.

3.6 SAMTEK behält sich das Recht vor, Sendung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst oder durch Subunternehmer bzw. Partner, welche den Transport von der Übergabe bis zur Zustellung ausführen zu öffnen und zu prüfen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Im Rahmen der Prüfung ist auch eine Durchleuchtung der Sendungen mit Röntgenstrahlung möglich. Hierbei kann es auch bei sachgemäßer Durchführung zu Schäden an strahlungsempfindlichen Gütern kommen.

4. VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE GÜTER

4.1 SAMTEK übernimmt keine Aufträge, die sich auf folgende Güter beziehen:

Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, Geld, Münzen, Wertpapiere, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Brief- oder andere Wertmarken, Unikate und andere Güter von außergewöhnlich hohem Wert; gefährliche Güter im Sinne des Gesetzes, insbesondere radioaktive Stoffe, explosive Güter, Waffen, Munition und Güter, von denen Gefahren für andere Güter, Umwelt oder Personen ausgehen können oder deren Beförderung, Aus- oder Einfuhr nach geltendem Recht verboten sind; lebende Pflanzen und lebende Tiere, ausgenommen sind wirbellose Tiere, sofern der Absender sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen; leicht verderbliche Güter und temperaturempfindliche Waren sowie sterbliche Überreste; Sendungen, die dem Beförderungsmonopol der Post unterliegen; Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen der Genehmigungen erfordern würden.

4.1.1 Verderbliche und temperaturempfindliche Waren können auf Gefahr des Versenders zur Beförderung angenommen werden. SAMTEK bietet für solche Pakete keine Spezialhandhabung an.

Ausgeschlossene Güter dürfen vom Versender SAMTEK nur übergeben werden, wenn zuvor eine besondere schriftliche Vereinbarung mit SAMTEK getroffen wurde, beispielsweise der Versand der Güter unter besonderen Sicherungsmaßnahmen im Special Services oder als Gefahrgut (Gefahrgut ausschließlich ohne Laufzeitzusage). Gefahrgutpackstücke über 100 kg werden im Netzwerk vom Transport ausgeschlossen. Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential nach ADR Tabelle 1.10.3 sind ohne Ausnahme von der Beförderung ausgeschlossen. SAMTEK haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung von Gütern, die entgegen dem Beförderungsausschluss zur Beförderung übergeben wurden. SAMTEK obliegt es nicht, Güter hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses zu überprüfen.

5. ZOLLAMTLICHE ABFERTIGUNG

5.1 Muss ein Paket zollamtlich abgefertigt werden, ist der Versender zur Vorlage vollständiger und korrekter Unterlagen verpflichtet. Soweit SAMTEK keine anders lautenden Anweisungen erhält, fungiert SAMTEK oder einer durch SAMTEK ausgewählter Subunternehmer bzw. Partner, welche den Transport von der Übergabe bis zur Zustellung ausführt, für die Zollabfertigung als Vertreter des Versenders. Der Versender ist auch damit einverstanden, dass SAMTEK oder einer durch SAMTEK ausgewählter Subunternehmer bzw. Partner zur Ausführung des Transportes für den alleinigen Zweck der Benennung eines Zollmaklers zur Durchführung der zollamtlichen Abfertigung als Empfänger des Pakets angesehen wird. SAMTEK übernimmt grundsätzlich keine Zollabfertigung für Sendungen innerhalb der EU oder innerhalb eines Zollgebietes, es sei denn SAMTEK erhält einen gesonderten Auftrag hierzu.

5.2 Werden infolge von Maßnahmen von Zollbehörden oder eines Fehlers des Versenders oder des Empfängers bei der Vorlage der korrekten Unterlagen oder der erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen im Zusammenhang mit der Beförderung Zollgebühren, Steuern, Zollstrafen, Lagerkosten oder sonstige Aufwendungen auferlegt oder zahlbar, fordert SAMTEK zunächst den Empfänger zur Zahlung auf. Kann SAMTEK die Zahlung auf erste Anforderung vom Empfänger nicht erwirken, ist der Versender zur Zahlung des fraglichen Betrags an SAMTEK verpflichtet.

6. RECHNUNGEN/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Die Entgelte für Beförderung und sonstige Dienstleistungen sind in der jeweils gültigen Tariftabelle dargelegt. Alle Entgelte und Auslagen sind sofort zur Zahlung fällig. Dem Rechnungsbetrag werden grundsätzlich 6% Finanzierungskosten hinzugefügt, welche bei Zahlung innerhalb, der auf der Rechnung angegebenen Fälligkeit abzugsfähig sind. Wurde die Rechnung nicht innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Fälligkeit beglichen, besteht kein Anspruch auf den Abzug von erhobenen Finanzierungskosten. Auch eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich. Muss wegen falscher Angaben im Speditionsauftrag oder weil der Empfänger einer „Unfrei“-Sendung die Zahlung des Speditionsentgelts verweigert, eine neue Rechnung erstellt werden, berechnet SAMTEK eine Gebühr in Höhe von netto EUR 20,00. Wird das Hinzufügen von Speditionsaufträgen/Frachtbriefen zu den Rechnungen gewünscht, wird hierfür netto EUR 1,00 pro Anlage berechnet. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre zuständige Niederlassung. Die Aufrechnung ist gegenüber SAMTEK-Forderungen nur mit Forderungen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Für an SAMTEK zahlbare fällige Beträge werden ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Erhalt der Zahlung Zinsen fällig, und zwar in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von jährlich 6,5%. Darüber hinaus kann SAMTEK Mahngebühren von bis zu netto EUR 25,00 erheben. Wird ein Betrag durch den Versender oder Empfänger nicht gemäß diesen Bedingungen bezahlt, behält SAMTEK sich das Recht vor, Pakete bis zum Eingang der vollständigen Zahlung zurückzuhalten oder zu verkaufen und den Erlös zur Begleichung der Schulden zu verwenden. Restbeträge bleiben zahlbar. Rechnungsreklamationen und/oder Einwendungen müssen binnen 60 Tagen an SAMTEK schriftlich kommuniziert werden, ansonsten wird ein Widerspruch nicht angenommen.

6.2 Wird SAMTEK zur Zahlung von Steuern, Gebühren oder Abgaben im Namen des Versenders, Empfängers oder Dritter aufgefordert, und ist SAMTEK nicht in der Lage, diesen Betrag auf erste Aufforderung von der betreffenden Person zu kassieren, hat der Versender den Betrag auf Verlangen von SAMTEK zu zahlen. Dies gilt auch, falls der Empfänger oder, bei Rechnungsstellung an Dritte, dieser Dritte fällige Gebühren nicht bezahlt.

7. FRANKATUR

Wir fertigen grundsätzlich „frei Haus“-Sendungen ab. „Unfrei“-Sendungen sind als solche ausdrücklich auf dem SAMTEK Speditionsauftrag zu deklarieren. Eine Nachnahmeanweisung ist hiermit nicht verbunden. SAMTEK ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Speditionsentgelte beim Empfänger einzuziehen. Der Auftraggeber bleibt stets zur Zahlung der Speditionsentgelte gegenüber SAMTEK verpflichtet.

8. KOSTEN

Die Speditionsentgelte pro Auftrag berechnen sich nach unseren jeweils gültigen Tarifen zuzüglich Mehrwertsteuer und Transportversicherungs-Prämie. Die Tarife sind Bestandteil der Vereinbarung zwischen SAMTEK und dem Versender. In den Tarifen werden auch anteilige Gebühren für Treibstoffzuschlag und Finanzierungskosten geregelt und gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Die SAMTEK berechnet je Speditionsauftrag Abholgebühren in Höhe von 2,00 Euro, welche bei Einhaltung des Sendungsvolumens, der jeweiligen Versandvereinbarung, wieder komplett auf monatlicher Basis zurückerstattet wird. Desweiteren behält sich die SAMTEK vor Gebühren gemäß aktueller Zuschlagsliste für Abholungen und Zustellungen in Außengebieten, sowie für die Zustellung an Privatpersonen zu erheben. Für den Fall das die Anschrift des Empfängers fehlerhaft, nicht vorhanden oder geändert werden muss, kann zur Berichtigung der Empfängeradresse ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben werden. Weitere Zuschläge entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen SAMTEK Zuschlagsliste, welche Ihnen gerne auf Wunsch durch Ihre SAMTEK Niederlassung zugesendet wird.

9. VOLUMINÖSE GÜTER, BESONDERE ABMESSUNGEN

Als voluminös gelten Güter, deren Volumengewicht höher ist als das Effektivgewicht. Die Abrechnung erfolgt nach dem Volumengewicht, sofern das Volumengewicht höher ist als das Effektivgewicht. Die Berechnung des Volumengewichts wird nach folgender Formel ermittelt: $(L \times B \times H) \text{cm} / 5000 = \text{kg}$. Zur Gewährleistung einer schnellen, sicheren Abwicklung bitten wir Sie, zur Übernahme von Einzelkollis, die mehr als 1,50 m (L) oder 0,76 m (B) oder 0,70 m (H) sind, Ihre SAMTEK Niederlassung vorab zu informieren, da bei Überschreitung dieser Einzelmaße ein Zuschlag gemäß Tarif angewendet wird. Alle Zuschläge finden Sie in der SAMTEK Zuschlagsliste, welche Sie jederzeit gerne von Ihrer zuständigen SAMTEK Niederlassung auf Wunsch zur Verfügung gestellt bekommen. Bei Sendungen mehr als 5,00 m (L), 2,40 m (B) oder 1,80 m (H) erfolgt die Beförderung nur nach vorheriger Absprache mit ihrer zuständigen SAMTEK Niederlassung. SAMTEK behält sich das Recht vor auf andere, zur Berechnung notwendige Formeln zur Volumenbestimmung zurückzugreifen. Die SAMTEK Express GmbH ist berechtigt Zuschläge gemäß aktueller Zuschlagsliste, auch für bereits abgewickelte Transporte in Rechnung zu stellen, sofern es hierbei zu Abweichungen kommt und die angegebenen Sendungsinformationen vom Auftraggeber nicht korrekt waren.

10. KOSTENVERANTWORTUNG

Die Kosten die bei einer Annahmeverweigerung durch den Empfänger oder die für den dritten und jeden weiteren Zustellversuch an dieselbe Adresse (zweiter Versuch kostenlos) sowie bei einer Tourenumverfügung (z.B. wegen einer falschen Adresse) entstehen, trägt der Auftraggeber. Ist der Empfänger mehr als 5 Werktagen nicht annahmebereit, so werden die entstehenden Lagerkosten ebenfalls dem Auftraggeber belastet.

11. AUSSERGEWÖHNLICHE KOSTENSTEIGERUNG

Unvorhersehbare Kostensteigerungen (z.B. bei Treibstoffen) werden nach vorheriger Information dem Tarif zugeschlagen. Bitte beachten Sie, dass wir zusätzlich den jeweils gültigen indexbasierten Treibstoffzuschlag der durch das U.S. Department of Energy (US-Energienministerium) öffentlich gemacht wird, weiterberechnen. Je nach beauftragtem Partnerunternehmen ist SAMTEK berechtigt andere Grundlagen zur Berechnung des Treibstoffzuschlages heranziehen.

12. PALETTEN-AUSTAUSCHGEBÜHR

Grundsätzlich schließen wir den Tausch von Ladehilfsmitteln aus. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache übernehmen wir den Tausch und den Rücktransport gegen eine Kostenerstattung von netto EUR 10,20 pro Europalette und netto EUR 76,70 pro Gitterbox.

13. SERVICEUNTERBRECHUNG

SAMTEK haftet nicht für Unterbrechungen oder Störungen der Serviceleistungen, deren Ursachen nicht in dem alleinigen Verantwortungsbereich von SAMTEK oder einer von SAMTEK zur Durchführung des Transportes beauftragten Subunternehmer bzw. Partner liegen. Beispiele hierfür sind Störungen der Transportwege in der Luft oder zu Lande (z.B. wegen besonderer Witterungsbedingungen), Feuer, Überschwemmung, Krieg, Feindseligkeiten und öffentliche Unruhen, Handlungen staatlicher oder sonstiger Behörden und Arbeitskämpfe oder Verpflichtungen (sei es seitens SAMTEK, seiner Vertreter, Subunternehmer, Partner oder Dritter). SAMTEK ist ebenfalls von der Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - befreit, wenn und soweit die Entstehung des Schadens auf Umständen beruht, die SAMTEK auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht vermeiden und deren Folgen SAMTEK nicht abwenden konnte. Dies gilt insbesondere, wenn der Schaden durch eine Anweisung des Auftraggebers oder seines Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist, ferner dann, wenn die Schadensentstehung auf Umstände zurückzuführen ist, die SAMTEK nicht zurechenbar sind, wie etwa höhere Gewalt, Beschaffenheit der Sendung, Aufruhr und Unruhen, elektrische oder magnetische Schäden an oder Löschung von elektrischen oder fotografischen Bildern, Daten oder Aufzeichnungen.

14. NACHNAHMESENDUNGEN

Nachnahmebeträge werden nur auf der Grundlage einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung akzeptiert. Eine - ohne Beachtung dieser Form - im Einzelfall erteilte Nachnahmeanweisung verpflichtet SAMTEK nicht zur Erhebung der Nachnahme. SAMTEK haftet nicht für unredliche oder betrügerische Handlungen des Empfängers. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die Vorlage falscher oder ungedeckter Schecks oder aber auf Schecks, die von dem Empfänger inkorrekt oder ohne Vollmacht ausgestellt wurden.

SAMTEK bietet für verschiedene Bestimmungsorte, welche in Ihrer zuständigen SAMTEK Niederlassung zu erfragen sind, unter Erhebung eines Zuschlags einen Nachnahmeservice an. Der Nachnahmebetrag ist in dem Frachtbrief/Versandticket ausschließlich entweder in EUR oder anderenfalls in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Der eingetragene Nachnahmebetrag ersetzt in keinem Fall die Wertangabe und begründet daher keine Höherhaftung für Verlust oder Schäden am Gut. Sofern die Währung des in dem Frachtbrief/Versandtickets eingetragenen Nachnahmebetrags sich von der Währung desjenigen Betrags unterscheidet, den SAMTEK oder einer von SAMTEK beauftragten Subunternehmer bzw. Partner zur Ausführung des Transportes beim Empfänger einzieht und/oder an den Versender auszahlt, erfolgt die Umrechnung auf der Grundlage des Wechselkurses, der von SAMTEK als angemessen erachtet wird. Eine Haftung von SAMTEK für Währungsrisiken ist ausgeschlossen.

14.1 Einziehung von Nachnahmebeträgen in bar: Wird SAMTEK in dem Frachtbrief/Versandticket in korrekter und eindeutiger Weise angewiesen, ausschließlich Bargeld anzunehmen, wird SAMTEK oder einer von SAMTEK beauftragten Subunternehmer bzw. Partner zur Ausführung des Transportes den Nachnahmebetrag in bar in der Währung des Bestimmungslandes einzuziehen. Bei Bareinzug von Nachnahmebeträgen, beläuft sich der maximal einziehbare Nachnahmebetrag pro Empfänger und Tag auf den Gegenwert von 3 000 Euro in der jeweiligen Landeswährung. Unbeschadet der vorstehenden Regelung beläuft sich der maximal einziehbare Nachnahmebetrag für Sendungen, die für Empfänger in Frankreich bestimmt sind, auf 750 EUR pro Empfänger und Tag. Weitere Beschränkungen können zeitweise für bestimmte Länder gelten; Einzelheiten hierzu sind in Ihrer zuständigen SAMTEK Niederlassung zu entnehmen. Gibt der Versender einen Betrag an, der über die vorstehenden Höchstbeträge hinausgeht, ist SAMTEK berechtigt, Schecks anzunehmen.

14.2 Einziehung von Nachnahmebeträgen per Scheck: Wird SAMTEK in dem Frachtbrief/Versandticket nicht in korrekter und eindeutiger Weise angewiesen, ausschließlich Bargeld anzunehmen, ist SAMTEK berechtigt, den Auftrag entweder abzulehnen oder ausnahmsweise als Ersatzzahlungsmittel Schecks jeglicher Art entgegenzunehmen, die auf den Versender ausgestellt sind und in dem Bestimmungsland als amtliches Zahlungsmittel gelten, oder aber Bargeld, und zwar in den Grenzen nach Abschnitt 14.1. Nimmt SAMTEK einen Scheck als Zahlungsmittel an, beläuft sich der maximal einziehbare Nachnahmebetrag pro Paket auf den Gegenwert von 30 000 USD. Soweit SAMTEK einen Scheck als Zahlungsmittel annehmen kann, muss dieser entweder in EUR oder in der jeweiligen Landeswährung ausgestellt sein.

14.3 Zahlung der eingezogenen Nachnahmebeträge: Zieht SAMTEK Nachnahmebeträge bar ein, hat SAMTEK dem Versender den Gegenwert in der Währung desjenigen Landes zu zahlen, in dem die Sendung an SAMTEK zum Zwecke der Beförderung übergeben wurde. SAMTEK ist berechtigt, diese Beträge entweder auf ein von dem Versender benanntes Bankkonto zu überweisen oder einen Scheck über diese Beträge zugunsten des Versenders auszustellen. Alle Schecks, die entweder wie vorstehend ausgeführt von SAMTEK ausgestellt oder aber von dem Empfänger zugunsten des Versenders ausgestellt und von SAMTEK nach Abschnitt 14.2 eingezogen wurden, werden dem Versender entweder auf dem regulären Postweg auf Gefahr des Versenders übermittelt oder dem Versender bzw. einer anderen Person ausgehändigt, von der nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie berechtigt ist, den Scheck im Namen und Auftrag des Versenders entgegenzunehmen.

14.4 Im Fall des Nichterhalts des Nachnahmebetrags oder des Schecks muss der Versender SAMTEK schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach dem Zustelldatum davon in Kenntnis setzen. Anderenfalls sind jegliche Ansprüche gegenüber SAMTEK aus dem Nachnahmeauftrag ausgeschlossen.

14.5 Ist der Nachnahme-Frachtbrief unvollständig oder inkorrekt ausgefüllt oder wurde die Nachnahmesendung von dem Versender fehlerhaft vorbereitet, haftet der Versender für alle Schäden, die SAMTEK hieraus entstehen und für alle Ansprüche, die gegen SAMTEK daraufhin geltend gemacht werden und stellt SAMTEK von allen Ansprüchen Dritter frei.

14.6 Liefert SAMTEK oder einer von SAMTEK beauftragten Subunternehmer bzw. Partner zur Ausführung des Transportes das Paket dem Empfänger ohne Einziehung der Nachnahme ab, haftet SAMTEK höchstens entweder bis zu dem nach diesen Bedingungen maximal zulässigen Nachnahmebetrag oder bis zu dem im Frachtbrief angegebenen Nachnahmebetrag, oder bis zu dem tatsächlichen Wert der Waren, die SAMTEK zum Zwecke der Beförderung übergeben wurden und für die SAMTEK den angegebenen Nachnahmebetrag einzuziehen hatte, je nachdem, welcher Betrag am niedrigsten ist. Der Nachnahmebetrag darf in keinem Fall den Wert des zu transportierenden Gutes zzgl. Frachtrate übersteigen.

15. HAFTUNG

15.1 Sofern die internationalen Luftverkehrsabkommen oder die CMR oder sonstiges zwingendes nationales Recht gelten, wird die Haftung von SAMTEK gemäß diesen Bestimmungen geregelt und beschränkt.

15.2 Gelten die in Ziffer 15.1 genannten Bestimmungen, wird die Haftung ausschließlich durch diese Bedingungen geregelt. Maßgeblich ist jeweils das Land, in dem die Sendung SAMTEK zum Transport übergeben wurde.
In Deutschland ist die Haftung für Verlust oder Beschädigung begrenzt auf nachgewiesene direkte Schäden bis maximal 510 EUR pro Sendung oder 8,33 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Bei Teilverlusten oder -beschädigungen wird das Gewicht des entwerteten Teils der Sendung zugrunde gelegt.
Vorstehende Haftungsbegrenzungen, inkl. des Haftungsausschlusses in Ziffer 3.4 gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die SAMTEK, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben.

15.3 Hat der Anspruchsberechtigte (oder eine Person, von der er sein Anspruchsrecht ableitet) die Entstehung des Schadens verursacht oder dazu beigetragen, kann die von SAMTEK dafür zu übernehmende Haftung reduziert oder aufgehoben werden.

15.4 Beim Versand als Wertpaket wird die Haftungsgrenze nach Ziffer 15.2 durch korrekte Deklaration des Wertes der Sendung und durch Zahlung des in der Versicherungstabelle aufgeführten Zuschlages auf den deklarierten Wert angehoben. Dies gilt auch nur wenn zuvor eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch die SAMTEK vorliegt, welche den Versand dieser Wertesendungen zulässt.
In keinem Fall dürfen die in Absatz 3.1.2 festgesetzten Werte überschritten werden. Der Versender erklärt durch Unterlassung einer Wertdeklaration, dass sein Interesse an den Gütern die in Ziffer 15.2 genannte Grundhaftung nicht übersteigt.

15.5. SAMTEK haftet nicht für indirekte Schäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, Verlust von Geschäftsgelegenheiten oder Umsatzverluste sowie Aufwendungen für Ersatzvornahme.
Die Haftung von SAMTEK für Schäden durch Überprüfen einer Sendung nach Ziffer 3.5 ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 15.2 letzter Satz vorliegen.

SAMTEK haftet nicht für Schäden oder Verlust, falls dies auf Mängel der vom Versender verwendeten Verpackung zurückzuführen ist und nicht für Schäden an der Verpackung oder Verlust derselben.

15.6 Kann eine Abholung nicht ausgeführt werden, weil der Kunde beispielsweise in dem von ihm angegebenen Abholzeitfenster nicht anzutreffen war und liegt SAMTEK kein weiterer Auftrag zur erneuten Abholung vor, trägt SAMTEK allein die Entscheidung ob eine weitere Abholung am selben Tag erfolgt. Eine Haftbarmachung bezüglich einer verspäteten Zustellung am nächsten Werktag oder des vom Kunden gewünschten Services ist dann ausgeschlossen, da die Sendung aufgrund einer durch SAMTEK selbst ausgelösten wiederholten Abholung möglicherweise den Anschluss verpasst und somit nicht planmäßig Verladen werden könnte.

16. ZUSTELLUNG

Die Zustellung von Sendungen erfolgt an den Empfänger oder sonstige Personen, von denen nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind. Hierzu zählen insbesondere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen und Nachbarn.
Messesendungen werden grundsätzlich „frei Haus“ abgefertigt. Da durch die Messeveranstalter die Zustellzeiten unterschiedlich geregelt werden können, bedarf die Abwicklung jeweils einer Absprache mit der zuständigen SAMTEK Niederlassung. Eine Laufzeitzusage entfällt aus diesem Grund. Zustellgebühren belasten wir ergänzend zu den SAMTEK - Standardtarifen.

SAMTEK oder einer von SAMTEK beauftragten Subunternehmer bzw. Partner zur Ausführung des Transportes dürfen sich elektronischer Hilfsmittel zum Nachweis der Zustellung bedienen. Der Versender erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die Reproduktion der mit dem elektronischen Zustellverzeichnis aufgezeichneten Unterschrift als Abliefernachweis gilt.

17. ABLIEFERNACHWEIS

Kostenlos erhalten Sie von uns auf Anfrage, innerhalb von 4 Wochen nach Leistungsdatum, eine EDV-Bildschirmauskunft. Einen schriftlichen Abliefernachweis senden wir Ihnen zum Preis von netto EUR 10,50 pro Nachweis zu. Wenden Sie sich dazu direkt an Ihre zuständige SAMTEK Niederlassung.

18. DOKUMENTATION

Der SAMTEK Speditionsauftrag muss durch den Auftraggeber vollständig ausgefüllt werden. Für Fehler beim Ausfüllen der Formulare durch SAMTEK-Personal - wenn ausnahmsweise ein Auftrag telefonisch entgegen genommen wurde - haftet SAMTEK nicht. SAMTEK ist nicht verpflichtet, die Angaben auf dem SAMTEK Speditionsauftrag zu überprüfen oder mit Lieferscheinen oder sonstigen Angaben auf dem Packstück abzugleichen. Sollte jedoch das vom Auftraggeber genannte Gewicht in Kilogramm nicht oder fehlerhaft angegeben sein, ist SAMTEK oder einer von SAMTEK beauftragten Subunternehmer bzw. Partner zur Ausführung des Transportes berechtigt, die Sendung nachzuwiegen, um das korrekte Transportentgelt dieser Sendung zu ermitteln.

19. ZUR BESONDEREN BEACHTUNG

19.1 Ihre Güter müssen transportüblich (für Umschlag und LKW-Transport tauglich) verpackt sein. UN3373 Biologische Stoffe, Kategorie B, Freigestellte medizinische Proben und Freigestellte veterinärmedizinische Proben werden nur in Verpackungen gemäß IATA-DGR PI 650 akzeptiert.

19.2 Die Empfangsstelle muss mindestens 120 Minuten vor dem gebuchten Service für die Entgegennahme der Sendungen bereitstehen (Ausnahme: ab 6.00 Uhr für eine Anlieferung mit 9:00 Uhr Express). Diese Regelung gilt für alle Services mit zeitintensiver Zustellung, also 9:00 Uhr Express, 10:30 Uhr Express und 12:00 Uhr Express. Für den Übernacht Express (national) bzw. dem Express oder Economy Express (international) endet die normale Zustellzeit von Montag bis Freitag um 18:00 Uhr, der jeweils gültigen Ortszeit. Die zuschlagspflichtige Samstags-Zustellung endet um 15:00 Uhr. Alle nationalen Übernacht Express Sendungen bzw. Sendungen mit Zeitoptionen (09:00 Uhr Express, 10:30 Uhr Express und 12:00 Uhr Express) sowie internationale Express Sendungen werden am nächsten Werktag zugestellt. Abweichungen können in Drittländern vorkommen, bei denen Freitage keine Werktage sind. In diesem Fall erfolgt die planmäßige Zustellung der Sendung am nächsten hiesig geltenden Werktag. Bei nationalen oder internationalen Sendungen mit Zeitoptionen erfolgt die Zustellung ebenfalls am nächsten Werktag unter Einhaltung entsprechend angegebener Zeitoption. Samstage und Sonntage gelten innerhalb Deutschlands nicht als Werktage. International richtet sich die planmäßige Zustellung an die entsprechend vor Ort geltende Werktagsregelung. Zuschlagspflichtige Samstagszustellungen müssen explizit im Auftrag angegeben werden.

Ausnahmen gelten bei Sendungen die über den Special Service abgewickelt werden. Hier werden die Sendungen auf direkten und schnellstmöglichen Routen transportiert. Zuschlagspflichtige Special Service Sendungen müssen im Auftrag explizit angegeben werden.

19.3 Ist keine Sendungsart (Ware oder Dokumente) angegeben bzw. keine Serviceart oder mehrere (sich ausschließende), wird die Sendung als „Ware“ über den Übernacht Express Service (national) und dem Express (international) transportiert.

19.4 Verpackungsmaterial transportieren wir nur mit Transportauftrag.

19.5 Wird ein 09:00 Uhr Express für eine Zustelladresse beauftragt, die nicht mit diesem Service bedient werden kann, erfolgt die Zustellung automatisch mit der nächst schnelleren Serviceart (beispielsweise bei 09:00 Uhr Express mit 10:30 Uhr sowie bei 10:30 Uhr Express mit 12:00 Uhr Express, etc.).

19.6 Auch in einem hochwertigen Sammelverkehr bleiben Restrisiken. Besonders wichtige und/oder wertvolle Sendungen melden Sie deshalb bitte vorher zur Festlegung besonderer Sicherheitsmaßnahmen an.

19.7 Aus abwicklungstechnischen Gründen müssen sendungsbegleitende, für Dritte bestimmte Unterlagen (z.B. Lieferscheine) unmittelbar und sicher am Sendungsgut befestigt sein.

20. DATENSCHUTZ

SAMTEK ist berechtigt, Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Versender oder Empfänger im Zusammenhang mit dem von SAMTEK durchgeführten Transport angegeben werden, und diese Daten an andere Konzernunternehmen, auch solche in anderen Ländern, zu übertragen und sie dort zentral verarbeiten zu lassen. Weiterhin ist SAMTEK ermächtigt, im gesetzlichen Rahmen Daten an Behörden weiterzugeben, insbesondere an Zollbehörden. Die Daten können zu Werbezwecken für andere von SAMTEK angebotenen Dienstleistungen und Produkte verwendet werden. Die Rechte des Betroffenen z.B. Widerspruch gegen Zusendung von SAMTEK Werbematerialien nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen können, unabhängig vom Land, in dem SAMTEK die Daten speichert, über die örtliche SAMTEK Niederlassung geltend gemacht werden.

21. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Alle Ansprüche an SAMTEK müssen SAMTEK gegenüber unverzüglich schriftlich und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden. Ungeachtet dessen verjähren alle Ansprüche gegen SAMTEK, wenn diese Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zustelltag oder, im Falle der Nichtzustellung, ab dem Tag, an dem das Gut hätte abgeliefert werden müssen, gerichtlich geltend gemacht werden.

Eine Sendung wird erst dann als verloren betrachtet, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen, bei grenzüberschreitenden Beförderungen 40 Tagen, nach Zugang des vollständigen SAMTEK Bearbeitungsbogens nebst den erforderlichen Anlagen bei der zuständigen Kundendienststelle aufgefunden wurde. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, falls aufgrund zwingender Vorschriften andere Regelungen gelten.

22. VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG

Alle Vertragsbedingungen zwischen SAMTEK und dem Versender sind in der jeweils gültigen und neusten Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Abweichungen zu diesen Vertragsbedingungen sind im geschäftlichen Verkehr mit Kaufleuten nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung wirksam. Die Nichtberufung auf Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen stellt keinen Verzicht seitens SAMTEK auf die zukünftige Berufung auf diese oder andere Bestimmungen dar. Erfüllungsgehilfen von SAMTEK haben keine Befugnis, auf Klauseln der vorliegenden Beförderungsbedingungen zu verzichten oder diese zu ändern.

23. GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist München, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften bestimmen einen anderen Gerichtsstand oder es handelt sich um einen Vertrag mit einem Verbraucher und sonstigen Nichtkaufleuten. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen und nach Maßgabe dieser Beförderungsbedingungen abgeschlossene Verträge unterliegen den Gesetzen des Absendelandes.

24. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollte ein Teil dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass der angestrebte Vertragszweck so weit als möglich erreicht wird.

Wenn Sie Fragen zu diesen Bedingungen haben oder über Dienstleistungen informiert werden möchten, die über die hier beschriebenen Standardleistungen hinausgehen, dann wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige SAMTEK Niederlassung, die Sie betreut.

Stand: 10/2018. Gültig in der jeweils neuesten Fassung. Änderungen vorbehalten.